

Die nach Einschätzung der Gemeinde Schöngleina wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Saale-Holzland-Kreis vom 06.09.2019 (Az.: 364.533/16/2019)
- Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Kreisverband Saale-Holzland-Kreis e. V. vom 08.08.2019
- Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) vom 26.08.2019 (Az.: 5070-82-3447/202-1-58282/2019)



Landratsamt · Postfach 1310 · 07602 Eisenberg

Thüringer Landgesellschaft mbH

Weimarische Straße 29 b

99099 Erfurt

Umweltamt
Naturschutz und Landschaftspflege

Auskunft erteilt: Frau Bräuer
Telefon: 036691/70305
Fax: 036691/70716
E-Mail: umwelt@lrashk.thueringen.de
De-Mail: vps@saaleholzlandkreis.de-mail.de
Bedingungen zur Nutzung unserer elektronischen Postzugänge siehe: www.saaleholzlandkreis.de
Bei persönlicher Rücksprache
Eisenberg, Schloßgasse 17, Zi.:211

Bereich: <i>U</i>	Bearbeiter: <i>ko</i>	
13.09.2019	006599	
Rücksprache	Wiedervorlage am	Ablage

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen/AZ	Datum
BLS2019/1041	25.07.2019	364.533/16/2019	06.09.2019

Vorhaben/Az.: Flächennutzungsplan der Gemeinde Schöngleina

hier: Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zur Festlegung des Untersuchungsumfanges für die Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übergeben Ihnen hiermit die Stellungnahme der UNB zu Ihrer weiteren Verfügung.

Zur Beurteilung wurden uns zum Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schöngleina Planungsunterlagen, bestehend aus einer Planzeichnung und einem Erläuterungsbericht mit Stand vom Mai 2019, von der Thüringer Landgesellschaft mbH als Planungsbüro zur Verfügung gestellt. Der Erläuterungsbericht soll drei Anlagen erhalten, unter anderem den Umweltbericht, der aber noch erarbeitet werden soll und muss.

Nach Auffassung der UNB ist eine Überarbeitung des vorliegenden FNP-Vorentwurfes notwendig.

Zunächst ist es unerlässlich, das aktuelle Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) zu Grunde zu legen. Das neue ThürNatG ist als Artikel 1 und 1a des „Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts“ vom 30.Juli 2019 im GVBl. Nr. 9 am 19. August 2019 veröffentlicht worden und in Kraft getreten.

1. Regionalplan Ostthüringen:

Die naturschutzfachlichen Ziele und Inhalte des Regionalplanes sind vollständig in den FNP zu übernehmen. Da der FNP den Zielen der Raumordnung anzupassen ist, sind die

Vorranggebiete (FS) und die Vorbehaltsgebiete (fs) der Freiraumsicherung, der landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Waldmehrung im Plan darzustellen (§ 1 Abs. 4 BauGB). An der südlichen Gemeindegrenze zu den Gemarkungen Trockhausen, Lotschen und Ruttersdorf fehlen das Vorranggebiet der Freiraumsicherung *FS 72- Grünzigtal, Trockhäuser Grund, Zipfelteiche bei Podelsatz* und das Vorbehaltsgebiet der Freiraumsicherung *fs 59 – Westliches Holzland, Zeitzgrund, Nebentäler und umgebende Wälder*.

2. Landschaftsplan:

Für das Plangebiet liegen zwei Landschaftspläne des Landkreises vor. Auf die Berücksichtigungsverpflichtung des § 9 Abs. 1 und 5 BNatSchG wird im „Kapitel 3.10.3 Fachplanungen“ des Erläuterungsberichtes zwar eingegangen, aber eine komplette, umfassende Beschreibung soll erst im Umweltbericht erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Auseinandersetzung und somit eine Befassung mit den Inhalten der Landschaftsplanung, bzw. eine Begründung, wenn den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, noch aussteht.

3. Nachrichtliche Übernahmen nach § 5 Abs. 4 BauGB:

Hierunter fallen die nach naturschutzfachlichen Vorschriften festgesetzten Schutzgebiete und Schutzobjekte, welche nachrichtlich in die FNPlanung übernommen werden sollen.

3.1. Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

• „Natura 2000“-Gebiete

Im Flächennutzungsplangebiet ist das FFH-Gebiet Nr. 128 „Kernberge - Wöllmisse“ vorhanden.

Es wird darauf verwiesen, dass im FFH-Erlass vom 27. Mai 2010 unter Pkt. 8 beschrieben wird, dass auf Flächennutzungspläne die Regelungen über die *FFH-Verträglichkeitsprüfung* anzuwenden sind. Dies ist bei der konkreten Planung aufgrund des Anteils an dem vorgenannten FFH-Gebiet und der benachbarten Lage zum FFH-Gebiet geboten.

Ein weiteres FFH-Gebiet grenzt im Osten an das Planungsgebiet an; es handelt sich um das FFH-Gebiet Nr. 135 „Waldecker Schloßgrund – Langes Tal“. Hier wird auf die Untersuchung des Umgebungsschutzes großer Wert zu legen sein, da aus dem Plangebiet herausführend der Zensengraben mit dem Zensenbach dem FFH-Schutz unterliegt und aufgrund von Gefälle und Fließrichtung Wirkungen des Plangebietes auf das FFH-Gebiet möglich sind. Wir verweisen auf die Aussagen des FFH-Erlasses im Pkt. 7.4.2.4 zum Umgebungsschutz, wonach Veränderungen der Standortfaktoren z.B. im Wasserhaushalt, der Gewässerchemie und -biologie durch Stoffeinträge so auf das Gewässer wirken können, dass die Erhaltungsziele beeinträchtigt sein können.

• Naturschutzgebiete (NSG)

Im Plangebiet zieht sich ein östlicher Ausläufer des NSG Nr. 451 „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“ unterhalb des Flugplatzes an den Hängen der Wöllmisse entlang.

• Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Ca. ein Drittel des nordwestlichen Plangebietes befindet sich in dem LSG Nr. 32 „Mittleres Saaletal“ zwischen Göschwitz und Camburg.

• Naturdenkmale (ND)

An der südlichen Grenze des Plangebietes liegt das ND „Kugeleiche“.

• Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)

Im Plangebiet befindet sich am südlichen Gebietsrand das Flächennaturdenkmal (FND) „Gletscherstein“, welches ein Alt-FND nach § 26 Abs. 2 ThürNatG (alt) darstellt, aber auch nach § 14 BNatSchG und als „Geotop“ bzw. als gesetzlich geschütztes Biotop unter Schutz steht.

• gesetzlich geschützte Biotope

Weiterhin befinden sich im gesamten Gemeindegebiet eine Vielzahl von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG. Diese wurden sowohl von der Offenland- bzw. Dorfbiotopkartierung als auch von der Waldbiotopkartierung in das Fachinformationssystem Naturschutz des Landes Thüringen übernommen. Dieser Stand ist in den FNP zu übernehmen. Da im Status der Biotope ständig Veränderungen eintreten können, sind in Zweifelsfällen Absprachen mit der UNB notwendig. Unabhängig davon, ob ein geschütztes Biotop in den FNP nachrichtlich übernommen wurde oder nicht, unterliegt dieses dem gesetzlichen Schutz. Weitere der UNB bisher nicht bekannte geschützte Biotope können durchaus vorhanden sein oder zu einem späteren Zeitpunkt entstanden sein, als diese im Rahmen der Bestandserfassung ermittelt wurden. Es sollte hierzu eine klarstellende Formulierung dieser Art in den FNP aufgenommen werden.

Darüberhinaus können sich solche geschützten Biotope auch auf Flächen befinden, die zum Zuständigkeitsbereich der Forstämter gehören. Es ist erforderlich, den aktuellsten Stand der Waldbiotopkartierung dort zu erfragen.

Über die Darstellungsweise der Biotope wird zu diskutieren sein, da aufgrund der Maßstäblichkeit, der Fülle der naturschutzfachlichen Belange und deren Überlagerungen die Lesbarkeit erschwert sein wird.

Nicht möglich sind z.B. Darstellungen von geschützten Biotopen über Wohnbaugebieten, da es sich um konfligierende Darstellungen handelt.

3.2. Schutzgebiete nach dem Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG):

• Geschützte Landschaftsbestandteile

- Baumbestand, der durch Baumschutzsatzung der Gemeinde Schöngleina geschützt wird
- Alleen
- Hecken (linienhafte Anpflanzungen)

Zu den beiden letzten Schutzkategorien gibt es noch keine Kartierung. Das bedeutet, dass hierzu eine Erfassung der Alleen und der linienhaften Anpflanzungen erfolgen muss.

• gesetzlich geschützte Biotope

Weiterhin befinden sich im gesamten Gemarkungsgebiet mehrere gesetzlich geschützte Biotope nach § 15 ThürNatG. Für diese gilt analog das oben zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG Beschriebene.

4. Planungen der Naturschutzbehörden als Vermerke nach § 5 Abs. 4 BauGB:

Bezüglich der konkreten Abgrenzung, zum Stand der Verfahren bzw. zur Klärung, ob Schutzgebiete in der Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde, z.B. LSG und NSG, als Vermerk in die Planung aufzunehmen sind, ist die Beteiligung der ONB notwendig.

• Naturdenkmale

Die UNB beabsichtigt, im Plangebiet die „Eiche am Knochen“ als ND auszuweisen. Die UNB bittet darum, sich hierzu mit der UNB per Mail in Verbindung zu setzen, um mittels elektronischer Abfrage und Zusendung einer shape-Datei nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) die Daten erhalten zu können.

Eine weitere Ausweisung von Schutzgebieten bzw. -objekte ist von der UNB im FNP-Bereich nicht vorgesehen.

5. Eingriffe in Natur und Landschaft:

Da davon auszugehen ist, dass mit der Aufstellung eines FNP Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Verfahren anzuwenden. Die gesetzliche Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus § 18 Abs. 1 des BNatSchG: „Sind auf Grund der Aufstellung ... von Bauleitplänen ... Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.“

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 18 ff BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB verfolgt den Grundsatz, dass Eingriffe in Natur und Landschaft zunächst zu unterlassen und nichtvermeidbare Eingriffe auszugleichen sind. Auch in der Bauleitplanung und der dort geforderten Abwägung ist der Grundsatz des sparsamen und schonenden Umganges mit Grund und Boden sowie der Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß immer zu prüfen.

Die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Aufstellung des FNP ist demzufolge unerlässlich. Um dieser Berücksichtigungsverpflichtung nachkommen zu können, bedarf es einer Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft in Bereichen zukünftiger Bauflächen oder anderer Flächen, deren Nutzung geändert werden soll. Der Bestandsaufnahme muss eine fachgerechte und nachvollziehbare Bewertung folgen. Der auszuweisende Flächenumfang von zukünftigen Kompensationsflächen sollte sich zumindest am Eingriffsumfang orientieren, ohne sich dabei bereits auf konkrete Bilanzierungen beziehen zu müssen. Die Schritte der Eingriffsregelung müssen erkennbar abgearbeitet werden. In der Planungshierarchie Eingriffsvermeidung, Eingriffsminimierung, Ausgleich bzw. Ersatz ist ein „grünordnerischer Fachbeitrag“ zu erarbeiten. Die Kompensationsstrategie der Gemeinde muss ersichtlich sein.

Der FNP ist als Instrument zur Sicherung von Flächen für Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen geeignet. Dies erfolgt durch entsprechende Darstellungen nach § 1a Abs. 3 i.V.m. § 5 BauGB. Es wird empfohlen, Ausgleichsflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB darzustellen, wobei auch weitere Darstellungen möglich sind (z.B. nach Nr. 5, 7, 9a und b) soweit sich hieraus keine Konflikte ergeben. Es sollte bereits auf der Ebene der FNPlanung eine Präzisierung dahingehend erfolgen, dass die Art der gemeindlich beabsichtigten späteren Ausgleichsmaßnahmen angegeben wird, z.B. Extensivierung von Grünland, Anreicherung der Landschaft mit Gehölzstrukturen, Renaturierung eines Gewässers usw. Es muss immer berücksichtigt werden, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Wertigkeit einer Fläche führen.

Der § 5 Abs. 2a sieht, insbesondere als Möglichkeit zur Entlastung nachfolgender Bebauungsplanverfahren und zur Vorbereitung von Festsetzungen zum Ausgleich, bereits auf FNP-Ebene eine (überschlägige) Zuordnungsdarstellung von Ausgleichsflächen zu Eingriffsflächen vor. Aufgrund dieser Zuordnungsmöglichkeit kann eine planerische Verknüpfung eines Eingriffs- und Ausgleichsbebauungsplanes hergeleitet werden und ein Maßnahmenkonto (sogenanntes „Ökokonto“) planerisch begründet und gesichert werden. Somit ergibt sich zur räumlichen auch die Möglichkeit der zeitlichen Entkoppelung des Ausgleiches vom Eingriff. Diese Möglichkeiten sollten als Ausgleichskonzeption erarbeitet und im Erläuterungsbericht dargelegt werden. Ihre Darstellung sollte als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (T-Flächen) mit einer speziellen Attributierung als Maßnahmenpoolflächen erfolgen. Diese Poolflächen sollten sich von bereits rechtlich gebundenen Kompensationsflächen unterscheiden.

Bereits in genehmigten Bauleitplanungen, Planungen oder Satzungen festgesetzte Kompensationsmaßnahmen sind nachrichtlich zu übernehmen; Maßnahmen aus in Aufstellung befindlichen Plänen sind zu vermerken. Auf diese Weise können Doppelbelegungen von Kompensationsflächen vermieden werden.

Die im FNP bereits dargestellten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (T-Flächen) sind entsprechend der Angaben aus dem Eingriffskataster des Landes Thüringen (EKIS) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen bzw. zu aktualisieren. So z.B. fehlen zwei planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen des Autobahnbaues. Es handelt sich dabei um die Sanierung bzw. Renaturierung der beiden Teiche in Zinna und des Hälterteiches in Schöngleina. Desweiteren fehlen drei Einzelmaßnahmen aus der Errichtung der Biogasanlage. Eine große Komplexmaßnahme der Fa. GEMES (Bescheid nach BImSchG vom 07.05.1999) zur Schaffung eines Teiches und der Entfernung einer Bachverrohrung fehlt auch noch. Für die Fa. GEMES wurden noch weitere Verfahren geführt, so dass geprüft werden muss, ob noch weitere Maßnahmen zu übernehmen sind. Im B-Plan „Die sieben Hügel“ gibt es vier Kompensationsmaßnahmen; dargestellt und beschrieben sind nur drei. Es fehlt die Heckenabpflanzung um das Plangebiet herum. Zum Verkehrslandeplatz wurden vier Maßnahmen aufgenommen, weitere Maßnahmen aus anderen Genehmigungsverfahren fehlen noch.

Es wurden zwei Bereiche als potentielle Fläche für Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Für beide Flächen gilt, dass die naturschutzfachliche Geeignetheit gegeben ist. Im Falle der Wegebepflanzung ist es sinnvoll die vorhandenen Lücken zu schließen und den vorhandenen Gehölzen entsprechenden Entwicklungsraum zu sichern. Da sich hier eine Leitlinienstruktur entwickeln wird, die bislang an einer vielbefahrenen Straße (L1075) endet, sollte angestrebt werden, die Leitlinie bis zum Ortsrand im Sinne des Biotopverbundes als Ausbreitungskorridor bzw. Verbindungselement weiterzuführen. Bezüglich der Poolfläche südöstlich des alten Gutes ist eine Nachnutzung im naturschutzfachlichen Sinne positiv zu werten. Über die Art der naturschutzfachlichen Entwicklung und eine geeignete Attributierung im FNP sollte mit der UNB noch diskutiert werden. Die vorhandene Bezeichnung als ‚lokaler Grünzug und sonstiges Grünland‘ ist nicht aussagekräftig genug. Denkbar wären hier z. B. die Entwicklung einer Streuobstwiese, einer Mähwiese mit Feldgehölzinseln oder Grünland mit einer Feldheckeneingrünung. Die tatsächliche Verfügbarkeit sollte bereits auf Flächennutzungsplanebene dahingehend geprüft werden, ob andere rechtliche Belange der Planung kontrovers entgegenstehen. Im Falle der Fläche Am alten Gut liegt ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Zwischenlager-Außenbereich GEMES“ über der Fläche, welcher über die in Rede stehende Fläche Festsetzungen beinhaltet. Hier muss eine Änderung/Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgen.

Als weitere potentielle Kompensationsmaßnahmen sollten die im EKIS (Eingriffskataster des Landes Thüringen) erfassten Flächen des thüringenweiten Flächenpools, hier z.B. Maßnahmen des Gewässerrahmenplanes – WRRL übernommen werden. Im Plangebiet liegt eine dieser Poolmaßnahmen. Es handelt sich um die Maßnahme „Initiieren einer eigendynamischen Entwicklung am Schöngleinaer Bach an Abschnitt 3“.

7. Hinweise:

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung von FNP den nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinen die Möglichkeit der Mitwirkung, d.h. Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Einsicht, gegeben werden muss (§ 63 BNatSchG).

Zur Darstellung sollte überlegt werden, ob eine Trennung des Gesamtplanes in Themenkarten erfolgen kann, um die Lesbarkeit des Planes nach Einfügen aller Inhalte gewährleisten zu können.

Die um geänderte Darstellungen in der Plankarte, um Begründung, Eingriffsregelung und Umweltbericht, sowie FFH-Prüfung ergänzte Flächennutzungsplanung ist der UNB erneut vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bräuer

Bräuer
Sachbearbeiterin

Träger des Bundesumweltpreises
Goldene Natur 2001

Naturschutzbund Deutschland NABU KV SHK e.V. · Talstraße 86A · 07743 Jena



Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Thüringen
Kreisverband Saale-Holzland-Kreis e.V.

Thüringer Landbaugesellschaft mbH

Weimarische Straße 29 b

99099 Erfurt

Bereich:	2P	Bearbeiter:	fo
12.08.2019		005815	
Rücksprache	Wiedervorlage am	Ablage	

08.08.2019

Betr.: Flächennutzungsplan (FNP) Gemeinde Schöngleina

Beteiligung am Aufstellungsverfahren gemäß § 4 Abs.1 Baugesetzbuch

Hier: Stellungnahme NABU Thüringen e.V.

Bearbeiter : Klaus Götze, Vorsitzender NABU Saaleholzlandkreis e.V.

Sehr geehrter Herr Knoll,

der NABU Thüringen bedankt sich als nach § 45 Thüringer Gesetz für Natur und Umwelt und § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannter Naturschutzverband für die frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange und beurteilt die naturschutz- und umweltschutzrelevanten Ausführungen im FNP wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Von Seiten der Thüringer Landgesellschaft wurde uns der Vorentwurf des FNP vorgelegt. Hinweise insbesondere für unvorhergesehene Eingriffe auf die Umwelt sind erwünscht. Auch Vorschläge für geeignete Umweltüberwachungsmaßnahmen bzw. Verbesserung von Überwachungssystemen sind darzulegen. Ein Umweltbericht zum Vorentwurf wurde noch nicht erarbeitet.

2. Planziele und vorausschauende Umweltentwicklungsprämissen

Unter dem Dach einer nachhaltigen gemeindlichen Weiterentwicklung ist der Erhalt alter und historischer Ortskerne in der Gemeinde mit Ausbau vorhandener Wohnbauflächen vorgesehen. Die Entwicklung eines dorfbauverträglichen Mischgebietes um den Kern des alten Gutes ist flächensparend, kleinteilig und damit verbraucherfreundlich anzusehen und entspricht dem Nachhaltigkeitsprinzip städtebaulicher Entwicklung im bereits teilweise bebauten Innenbereich. Der Verbrauch an unversiegelten Boden wird dadurch reduziert und entspricht einer sinnvollen Bodennutzung und gewährt gleichzeitig sozialverträgliche Wohnverhältnissen im ländlichen Raum.

3. Nachrichtlich bekannte Vorschläge zur Sicherung von Natur und Landschaft

Die nachrichtliche Übernahme von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den rechtsfähigen B – Plan „Die sieben Hügel“ wurden bisher nicht realisiert. Das gleiche trifft auch für die vertraglich feststehenden Maßnahmen am Flugplatz zu. Auch die GEMES- Recyclingfirma ist in der Pflicht, mit Baum- und Heckenpflanzungen in ihrem Umfeld, die nicht umgesetzt wurden. Für alle A- und E- Maßnahmen sollte bei der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Eisenberg nach deren Realisierung nachgefragt werden.

4. Vorschläge für Umweltüberwachungsmaßnahmen

Gewerbliche Abwässer

Am Standort der GEMES im OT Zinna werden Komposte aus organischen Abfällen hergestellt. Pro Jahr fallen etwa 87 000 Tonnen an. Die Lagerung erfolgt in Mieten zur Verrottung und Herstellung wertvoller Komposte. Die dabei anfallenden Abwässer werden mit einer betriebseigenen Kläranlage (mehrere Klärteiche) behandelt und in den Vorfluter (Zensenbach) eingeleitet. Bedingt durch hohen Abwasserabfall und nur begrenztem Rückhaltevolumen der Klärbecken kam es in den vergangenen Jahren

⊗ immer wieder zum Überlauf NH 4-reicher, sauerstofffreier Abwässer aus den Teichen in den Zensenbach. Damit verbunden wurde die heimische Gewässerfauna im Ober - und Mittellauf des Baches und angrenzender Teiche teilweise vernichtet. Bis heute gibt es

keine Lösung des Problems. Aus unserer Sicht lässt sich dieser Zustand aber mit einer einfachen Strategie lösen. Die Fa. GEMES ist nach dem WHG verpflichtet, die Kapazität ihres Klärteichsystems zu erhöhen und die Überwachung zu ändern:

- Bau eines weiteren Klärteiches angepasst an die aktuellen Recyclingkapazitäten
- Installation einer perforierten Röhre oder Behälters entsprechend dem Bachprofil mit biologischen Indikatoren (z.B. Bach -und Regenbogenforellen) direkt unterhalb der Einleitung der geklärten Abwässer in den Bach.
- Kontrolle und Überwachung über PC- Bildschirm vom Büro der GEMES aus.

Das gleiche gilt auch für die dort vorhandene Schweinemastanlage in Zinna und ihre Abwässer. Am Standort befindet sich ein Tiefbrunnen, der genutzt wird.

5. Trinkwasserschutzzonen

Durch eine Trinkwasserschutzzone III eines Tiefbrunnens wird der gesamte Ortsbereich eingenommen. Ggf. muss bei Baugenehmigungen mit Auflagen gerechnet werden. Aus Gründen des Gemeinwohls sind die Schutzzonen und Fassungen von nicht mehr in Nutzung befindlichen Quellen und Flach -und Tiefbrunnen zu erhalten. Brunnen und Quellen können als Notwasseranlagen genutzt werden.

6. Baumschutz

In Anbetracht der fortschreitenden Erwärmung ist es notwendig, den vorhandenen Baumbestand zu erhalten, zu pflegen und zu erweitern. Das ist kleinklimatisch bedeutsam und mildert die sommerlichen Hitzeperioden. Gibt es eine Baumschutzsatzung?

7. Fazit

Unsere Vorschläge sollten überdacht und mit bei der Planung berücksichtigt werden. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Götze



Bereich:	gizp	
Bearbeiter:	ko	
	02.09.2019	006265
Rücksprache	Wiedervorlage am	Ablage

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar (Außenstelle)

Thüringer Landgesellschaft mbH
Weimarische Straße 29 B
99099 Erfurt

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ina Pustal

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3941-620
Telefax 0361 57 3941-666

ina.pustal@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:
ASE ZP/ko

Ihre Nachricht vom:
19. September 2019

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/202-1-58282/2019

str/ro-0201

Weimar
26. August 2019

Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Gemeinde Schöngleina, Saale-Holzland-Kreis

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538 - 1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ina Pustal

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (<http://www.tlug-jena.de/kartendienste/>). Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn-thueringen.de/datenschutz>.

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes/ Schutzgebiete

Ansprechpartner/in: Marina Werth
Tel.: 0361/573321-663
E-Mail: marina.werth@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-32-3447/202-1

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Der Geltungsbereich des FNP berührt das FFH-Gebiet Nr. 128 „Kernberge-Wöllmisse“, das NSG Nr. 451 „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“ und das LSG Nr.: 32 „Mittleres Saaletal“.

Die nachrichtliche Übernahme der Flächen der Schutzgebiete in die Planzeichnung ist, soweit anhand des Maßstabes nachvollziehbar, korrekt erfolgt.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

Ansprechpartner/in: Kerstin Pfrenger
Tel.: 0361/573926-216
E-Mail: kerstin.pfrenger@tlubn.de
Geschäftszeichen: 5070-44-3447/201-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung (Referat 44) bzw. der eigenen Planungen (Stellungnahmen Referate 43 und 45) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen (ggf. auch dem TLUBN als liegenschaftsverwaltende Stelle) gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht/Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Ansprechpartner/in: Christiane Kruschwitz

Tel.: 0361/5 3321-616

E-Mail: Christiane.Kruschwitz@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-52-4591/893-1

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☒ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Wasserschutzgebiete u. A. für die nachfolgend genannten Wassergewinnungsanlagen.

Kartenblatt	WGA-Nr./Fass.-Nr.	Status	Name der Anlage
5036	1	f-v	Hy Schöngleina 1/1964
5036	2	v	Hy Schöngleina 1E/1978

Die Schutzzonen wurden bereits nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die Schutzzonen I und II des Brunnens Hy Schöngleina 1/1964 wurde mit Beschluss des Kreistages Stadtroda Nr. 93-17/77 vom 24.02.1977 festgesetzt. Die Schutzzone III bedarf der Neufestsetzung.

Die nach bisherigem Recht festgesetzten Wasserschutzgebiete gelten gemäß § 79 (1) Thüringer Wassergesetz (ThürWG) als festgesetzte Wasserschutzgebiete im Sinne von § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). In den festgesetzten Schutzzonen gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des o. g. Beschlusses.

Neubebauungen in der Schutzzone II sind gemäß Beschluss Kreistages Stadtroda Nr. 93-17/77 vom 24.02.1977 verboten. Die Ausdehnung der Wohnbauflächen im östlichen Bereich der Ortslage Schöngleina ist daher auf den bisher vorhandenen Gebäudebestand zu beschränken. Das Plangebiet befindet sich darüber hinaus im vorgeschlagenen Wasserschutzgebiet Schutzzone III der o. g. Brunnen und weiterer Wassergewinnungsanlagen. Für die betroffene Schutzzone III sowie die Schutzzonen I und II des Brunnens Hy Schöngleina 1E/1978 ist ein Verfahren zur Neufestsetzung bei der oberen Wasserbehörde anhängig.

Bei der Festsetzung von Verboten und Nutzungsbeschränkungen wird sich die obere Wasserbehörde an den Empfehlungen des DVGW-Regelwerkes (Arbeitsblatt W 101 - „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser) und dessen Hinweisen auf gefährliche Handlungen, Einrichtungen und Vorgänge in Wasserschutzgebieten orientieren.

Auch nach dem DVGW-Arbeitsblatt stellen die Ausweisung neuer Baugebiete und die Errichtung baulicher Anlagen in der Schutzzone II ein sehr hohes Gefährdungspotenzial für die Trinkwasserdarangebote dar. Neubebauungen sind in der Schutzzone II daher grundsätzlich verboten.

Auch von Kleingartenanlagen geht in der Schutzzone II ein sehr hohes Gefährdungspotential für die öffentliche Trinkwasserversorgung aus. Eine wesentliche Gefahrenquelle ist neben einem unsachgemäßen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (Überdosierung, Beseitigung von Restbrühen, etc.) eine ungenügende Abwasserbeseitigung.

Die Darstellung der in der Schutzzone II liegenden Flächen sollte daher, auch aufgrund der Nähe zur Fassung, z. B. als Grünland, Fläche für die Landwirtschaft oder unbeplanter Bereich erfolgen.

Für die weiteren Planungen hinsichtlich der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf § 49 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) (AwSV) verwiesen.

Bezüglich der Herstellung von Abwasserkanälen und -leitungen gelten die Anforderungen des ATV-Arbeitsblattes A 142.

Hinsichtlich des Umgangs mit Regenwasser sind die Anforderungen des DWA-Merkblatt M 153 (2007) - „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ vom August 2007 zu beachten.

Beim Bau von Straßen, Wegen und Standplätzen sind die Forderungen der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) Ausgabe 2016 zu berücksichtigen.

Die untere Wasserbehörde kann gemäß § 52 Abs. 2 bzw. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Einzelfall Anordnungen zum Schutz des zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwassers treffen.

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner/in: Jürgen Jacobi
Tel.: 0361/573321-847
E-Mail: juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/202-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassung

Ansprechpartner/in: Karlheinz Boehmer
Tel.: 0361/573321-863
E-Mail: karlheinz.boehmeri@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/202-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Es sind zur Zeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren in der Zuständigkeit des Referats 64 im TLUBN anhängig.

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner/in: Maik Gruber
Tel.: 0361/573321-652
E-Mail: maik.gruber@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/202-1

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☒ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG

Der FNP entspricht in den meisten Bereichen den Planungsgrundsätzen des § 50 BImSchG. Im Bereich der der Straße „Am alten Gut“ treffen jedoch allgemeines Wohngebiet und Gewerbegebiet unmittelbar aufeinander. Das entspricht nicht dem Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG. Wir empfehlen hier zu prüfen, ob der westlich der Straße „Am alten Gut“ gelegene Teil des allgemeinen Wohngebietes nicht in Richtung eines Mischgebietes oder Dorfgebietes entwickelt werden kann und so der Planungsgrundsatz eingehalten wird.

Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auf der Basis des FNP für neue Wohn- und gemischte Bauflächen, angrenzend an die L 1075 und L 2316, ist **rechnerisch** auf der Grundlage der in der RLS 90 „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ angegebenen Verfahren zu überprüfen, ob die schalltechnischen Orientierungswerte (Beiblatt 1 zu DIN 18005) für die entsprechenden Baugebiete aufgrund der von Verkehrswegen ausgehenden Lärmemissionen eingehalten werden können. Gleiches gilt für Bebauungspläne im Umfeld des Verkehrslandeplatzes Jena Schöngleina. Dort sind die Regelungen des Fluglärmgesetzes sinngemäß anzuwenden. Gegebenenfalls sind wirksame Schallschutzmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen zu den Bebauungsplänen festzuschreiben.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für Gewerbe- und Industriegebiete sind auf Grundlage der DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel so festzulegen und in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan festzuschreiben, dass die jeweils zulässigen schalltechnischen Orientierungswerte auf die einzelnen Teilflächen im Planungsgebiet selbst sowie in den benachbarten Nutzungsgebieten eingehalten werden.

Des weiteren ist der Planungsgrundsatz zu beachten, nach dem die o. g. schalltechnischen Orientierungswerte in benachbarten Nutzungsgebieten um nicht mehr als 5 dB(A) differieren sollten.

Klima / Luft

Durch mögliche bauliche Veränderungen können Veränderungen im Mikroklima verursacht werden. Auswirkungen auf das regionale Klima sind nicht zu erwarten.

Allgemein

Einhaltung der Werte der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau: Es sind bei der Errichtung von Gebäuden die Werte der DIN 4109 zu beachten und einzuhalten. Die Bauteile bzw. technischen Einrichtungen sind entsprechend zu dimensionieren.

Hinweise

AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

12. BImSchV - Störfallverordnung: Im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs des geänderten FNP befindet sich folgende, der Störfallverordnung unterliegende Anlage: PRIMAGAS GmbH - Waldeck, Bürgelerstraße 30, 07646 Waldeck. Geprüft wurde dabei ein 5-km-Radius um das Plangebiet.

Belange der Abfallwirtschaft)

Ansprechpartnerin: Ulrike Bergk
Tel.: 0361/573321-677
E-Mail: Ulrike.Bergk@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-74-3447/202-1

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☒ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Referat 74 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) ist zuständig für die Überwachung und Rekultivierung von Deponien nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Im nordwestlichen Teil des Plangebietes ist eine Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4, 8 BauGB als nachrichtliche Übernahme ausgewiesen. Dabei ist eine Fläche für Aufschüttungen (Erdstoffdeponie in Betrieb) dargestellt. Bei der o. g. Fläche handelt es sich nicht um eine Deponie nach KrWG. Es liegt für einen Deponiebetrieb keine Genehmigung vor.

Soweit dem Referat 74 des TLUBN bekannt, befinden sich mehrere genehmigungsbedürftige Anlagen Bundes-Immissionsschutzgesetz auf der Fläche.

Die Begründung zum FNP enthält keine Erklärung dafür, woraus die nachrichtliche Übernahme resultiert.

Mit der Widmung der Fläche als Erdstoffdeponie im Flächennutzungsplan würden sich Widersprüche zwischen Baurecht und Abfallrecht ergeben.

Es kann daher einer Ausweisung der o. g. Fläche als Fläche für Abgrabungen - Erdstoffdeponie in Betrieb nicht zugestimmt werden. Daher ist die Planung zu ändern! Die geänderte Planung ist erneut dem Referat 74 des TLUBN vorzulegen.

Belange des Bodenschutzes/Altlasten

Ansprechpartner/in: Alexander Knüpfer

Tel.: 0361/573321-689

E-Mail: Alexander.Knuepfer@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-75-3447/200-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweise

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) sowie der aufgrund des BBodSchG und des ThürBodSchG erlassenen Rechtsverordnungen obliegt gem. § 11 Abs. 1 ThürBodSchG grundsätzlich den unteren Bodenschutzbehörden. Untere Bodenschutzbehörden sind nach § 9 Abs. 3 ThürBodSchG die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis. Deren Verwaltung ist aufgrund der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit als Träger öffentlicher Belange beim Bodenschutz zu beteiligen.

Für das o. g. Vorhaben ist primär die untere Bodenschutzbehörde innerhalb ihres Aufgabebereiches einzubeziehen. Eine Ausnahme besteht, wenn es sich bei den betroffenen Flächen bzw. Liegenschaften um Eigentum des Landkreises oder einer kreisfreien Stadt handelt oder eine anderweitige eigene Betroffenheit des Landkreises oder der kreisfreien Stadt vorliegt. Dann ist die obere Bodenschutzbehörde - Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 75 - gem. § 9 Abs. 2 ThürBodSchG als zuständige Behörde zu beteiligen. Auf landeseigene Flächen oder eine sonstige eigene Betroffenheit muss von den unteren Bodenschutzbehörden hingewiesen und das Referat 75 hinzugezogen werden.

Diese Stellungnahme berücksichtigt somit nur die Belange des Bodenschutzes/Altlasten, für welche die obere Bodenschutzbehörde zuständig ist. Die von der unteren Bodenschutzbehörde zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Ergeben sich im Zuge von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, so sind Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, bis zur Freigabe durch die zuständige Bodenschutzbehörde zu unterlassen. Diese Bodenschutzbehörde entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise.

Abteilung 8: Geologischer Landesdiensts und Bergbau

Belange des Geologischen Landesdienstes

Ansprechpartner/in: Matthias Strobel

Tel.: 0361/573941-630

E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-82-3447/

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken bezüglich der Belange Geologie/Rohstoffgeologie und Geotopschutz
- ☒ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

Die südliche Hälfte des Plangebietes etwa bis zur L 1075 bzw. K 119 befindet sich im Ausstrichbereich von Schichtenfolgen des Mittleren Buntsandsteins, welche keine leicht wasserlöslichen Einlagerungen enthalten (vgl. Anlage 1).

Damit besteht in diesem Bereich keine potentielle geogene Gefährdung hinsichtlich Subrosion (keine Erdfälle, Senkungen → grün markierte Gefährdungsklasse B-a-I in Anlage 2).

Der nördliche Abschnitt des Plangebietes befindet sich dagegen überwiegend im Ausstrichbereich von Schichtenfolgen des Oberen Buntsandsteins (Röt), welche besonders im Basisbereich durch mächtigere sulfatische Einlagerungen (Gips, Anhydrit) charakterisiert werden. Aufgrund dieser geologischen Position wird der unmittelbare Baugrund im Bereich des hängigen Rötsockels durch Wechsellagerungen aus bunten tonigen Mergeln mit Quarzit- und Dolomitbänken sowie Einschaltungen von Anhydritstein aufgebaut, wobei letzterer oberflächennah vergipst ist sowie teilweise unterirdisch abgelautet (subrodiert) wird. Diese veränderlich festen Gesteine werden durch plastische, wechselnd steinige Verwitterungslehme und Fließerden weichselkaltzeitlichen Alters überlagert.

Nach dem Subrosionskataster des TLUBN kann dieser Abschnitt des Plangebietes den Gefährdungsklassen B-b-I-4 (gelbe Flächen in Anlage 2) und B-b-I-3 (rote Flächen in Anlage 2) zugeordnet werden. Da die einzelnen Gefährdungsbereiche fließend ineinander übergehen, können sowohl die Merkmale der einen, als auch der anderen Gefährdungsklasse auftreten.

Bei der Gefährdungsklasse B-b-I-4 (gelb) handelt es sich um ein potentielles Subrosionsgebiet mit weitgehend intaktem Sulfat, in dem vor allem eine an Störungen gebundene „voraus-eilende“ bzw. „irreguläre“ Subrosion auftreten kann. Dort sind Subrosionsauswirkungen (Erdfälle, Senkungen) aufgrund der geologischen Situation möglich, treten aber vergleichsweise selten auf.

In einigen Bereichen des Röt-Sockels sind im Kataster des TLUBN allerdings eine ganze Reihe von Subrosionsstrukturen (Erdfälle, Senken) erfasst bzw. im digitalen Geländemodell erkennbar (vgl. Anlage 2). Diese Bereiche sind als aktive Subrosionsgebiete (Gefährdungsklasse B-b-I-3) einzustufen und werden in Anlage 2 durch rote Flächen markiert.

Die äußerste nordwestliche Ecke des Plangebietes wird durch die aus Unterem Muschelkalk aufgebaute Steilstufe sowie die anschließende Hochfläche mit Verkehrslandeplatz geprägt. Dort ist die örtliche Bildung von kleineren Hohlräumen in Karbonatgesteinen möglich (Gefährdungsklasse B-b-III-1; braune Fläche in Anlage 2).

Aus der vorab dargestellten geologischen Situation ergibt sich hinsichtlich des Georisikos Subrosion für den nördlichen Bereich des Plangebietes überwiegend ein relativ geringes verbleibendes Gefährdungspotential (Restrisiko) für die Gefährdungsklassen B-b-I-4 (gelb) und B-b-III-1 (braun).

In den Bereichen der Gefährdungsklasse B-b-I-3 dagegen ist von einem vergleichsweise hohen Gefährdungspotential auszugehen.

Planer sowie potentielle Bauherren sollten auf diese möglichen Gefahren hingewiesen werden. Die Durchführung von auf die Subrosionsproblematik abgestimmten Baugrunderkundungen im Vorfeld von Baumaßnahmen wird empfohlen.

Eine konzentrierte Versickerung von Oberflächen- und Dachwässern ist unter Berücksichtigung der potentiellen Subrosionsgefährdung bzw. einer möglichen anthropogenen Induzierung von Subrosionsprozessen in den genannten Bereichen nicht zu empfehlen.

Hydrogeologie/Grundwasserschutz

Im Gemeindegebiet sind folgende Grundwasserleiter/Grundwassergeringleiter ausgebildet:

- Kluft-Poren-Grundwasserleiter: geklüftete Sandsteine des Mittleren Buntsandsteins im südlichen Gemeindebereich (Solling- und Harding-Formation, s. Anlage 1 „Geologie nach GK 25“).
- Kluft-Karstgrundwasserleiter: geklüftete Kalksteine des Unteren Muschelkalkes im nordwestlichen Gemeindegebiet (Oolithzone und Unterer Wellenkalk, s. Anlage 1 „Geologie nach GK 25“).
- Porengrundwasserleiter: fluviatile Sande im Bereich der Vorfluter (keine Bedeutung).
- Grundwassergeringleiter: Ton- und Mergelsteine im Bereich des Oberen Buntsandsteins (so).

Im Bereich von in Auslaugung befindlichen Sulfatgesteinen (s. Abschnitt Ingenieurgeologie/Baugrubnbewertung) ist lokal eine Grundwasserführung möglich und der Obere Buntsandstein kann hier Eigenschaften eines Karstgrundwasserleiters besitzen.

Die Grundwasserdynamik ist in Anlage 3 „Grundwasserdynamik und Wasserschutzgebiete“ dargestellt. Grundwasserflurabstände < 5 m u. GOK beschränken sich auf die Bereiche der Vorfluter Schöngleinaer Bach und Zensengraben.

Am nordöstlichen Ortsrand Schöngleina befindet sich eine Trinkwassergewinnungsanlage (Brunnen Hy Schöngleina 1E/1978). Ausgewiesen sind eine Trinkwasserschutzzone I und II sowie eine im Verfahren der OWB befindliche vorgeschlagene Trinkwasserschutzzone III. Letztere nimmt die gesamte südliche Hälfte des Gemeindegebietes ein (s. Anlage 3). Im Bereich des Wasserschutzgebietes ist mit z. T. erheblichen Einschränkungen bezüglich der Flächennutzung zu rechnen.

Hinweise

Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (bohrarchiv@tlubn.thueringen.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Ebenso bitte ich, nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich und unaufgefordert die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen. Bitte weisen Sie in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen darauf hin.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können online recherchiert werden (<http://www.infogeo.de>).

Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02.03.1974 (BGBl. I, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWV und des BMBF auf Euro“ vom 10.11.2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten“ in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

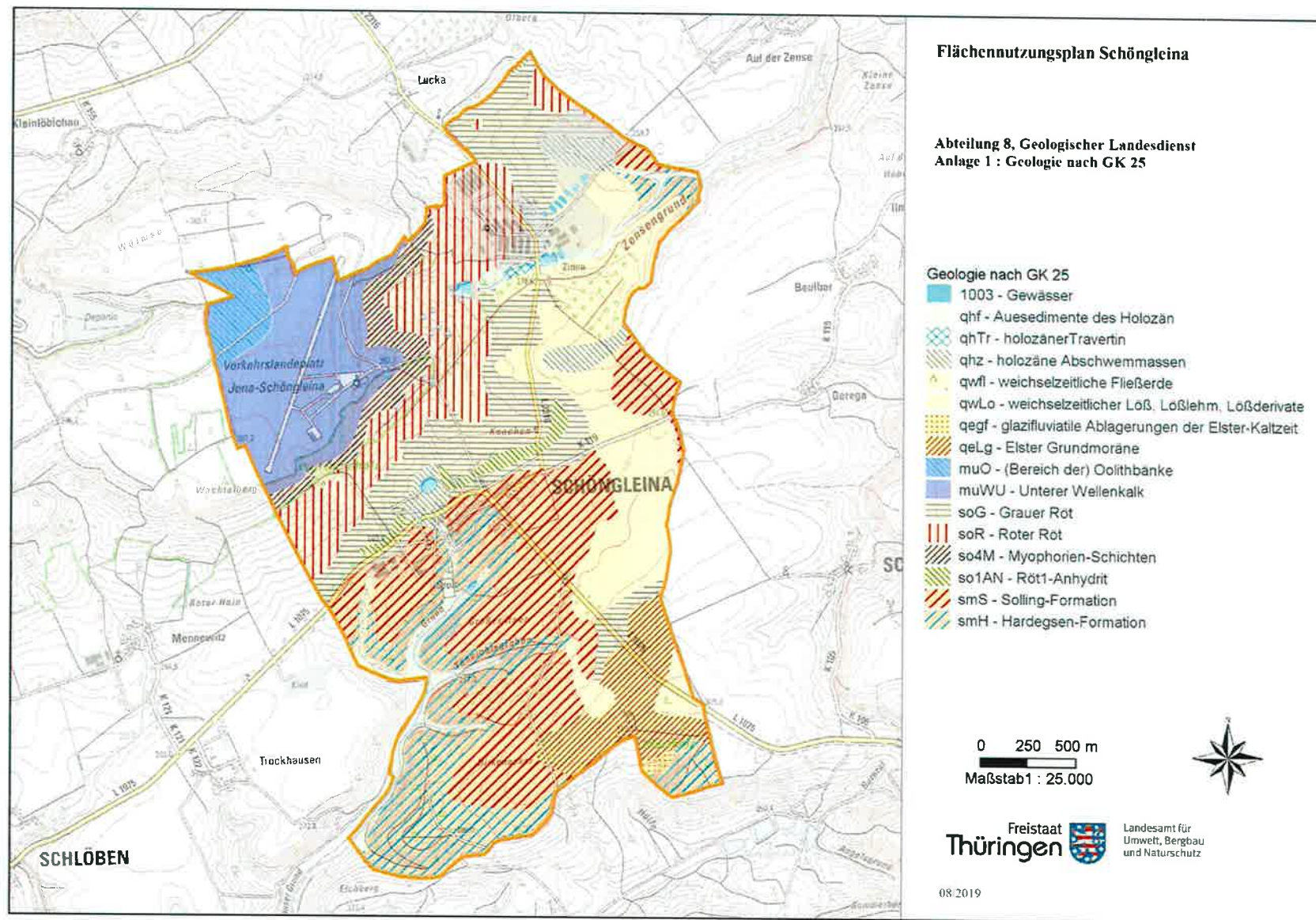
Ansprechpartner/in: Christina Seidel
Tel.: 0361/573927-445
E-Mail: christina.seidel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/202-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

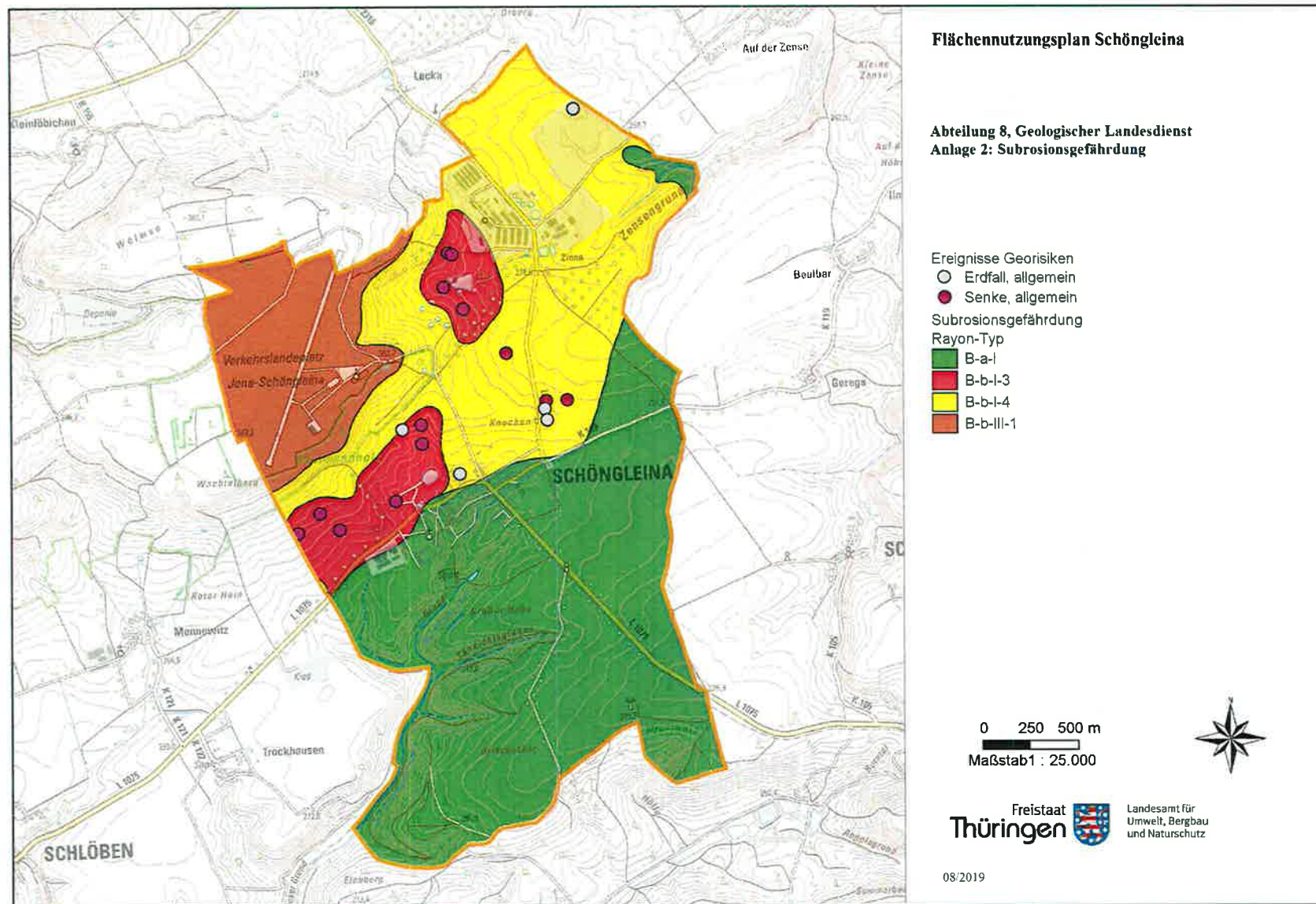
Durch die o. g. städtebauliche Konzeption werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen gemäß Bundesberggesetz (BBergG) sind dort weder beantragt noch erteilt worden.

Für die o. g. Flächennutzungen liegen dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Referat 86, keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor.

Geologischer Landesdienst: Anlage 1



Geologischer Landesdienst: Anlage 2



Geologischer Landesdienst: Anlage 3

